



Christian Bernreiter

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2326 B, 02.09.2022

Unser Zeichen
StMB-55-3555.4-60-1-6

München
19.09.2022

Schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Markus Büchler und Jürgen Mistol vom 01.09.2022 betreffend "Gescheiterte Vergabe der SPNV-Leistungen München-Regensburg-Prag"

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Warum musste der Bieter Allegra ausgeschieden werden?

Zu 2.: Was genau hat die Vergabekammer Süd an der Vergabe an Allegra bemängelt?

Zu 3.: Hat die gescheiterte Vergabe mit der Definition der Eignungsleihe zu tun und falls ja, was genau war an der Definition unzureichend?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vergabekammer Südbayern hat mit Beschluss vom 06.07.2022 entschieden, dass das Angebot der Allegra Deutschland GmbH auszuschließen ist, da diese sich nach Auffassung der Vergabekammer nicht im Rahmen der Eignungsleihe

auf die Referenzen ihrer Muttergesellschaft (Österreichische Bundesbahnen (ÖBB)) stützen kann. Nach Auffassung der Vergabekammer können sich Wirtschaftsteilnehmer nur dann auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen stützen, wenn das andere Unternehmen die Dienstleistung auch tatsächlich selbst erbringt, für die die Leistungsfähigkeit nachzuweisen ist. Nach dem Angebot der Allegra Deutschland GmbH war vorgesehen, dass diese mit Unterstützung der ÖBB die SPNV-Leistungen erbringt. Die ÖBB sollte aber die Leistungen nicht komplett selbst erbringen, was der Grund für die Vergabekammer war, das Angebot der Allegra Deutschland GmbH auszuschließen.

Zu 4.: Warum hat die BEG nach geplatzter Vergabe an Allegra nicht neu ausgeschrieben, um allen Bietern gleiche Chancen einzuräumen?

Rechtsfolge des Beschlusses der Vergabekammer war, dass das Angebot der Allegra Deutschland GmbH auszuschließen und das Vergabeverfahren im Übrigen (also unter den verbliebenen Bietern) fortzusetzen ist. Eine Neuausschreibung wäre nur möglich, wenn die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) das noch laufende Vergabeverfahren aufheben würde. Eine Aufhebung der Ausschreibung ist allerdings nicht ohne weiteres möglich, sondern nur in den in § 63 Vergabeverordnung aufgeführten Fällen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass eine abschließende Entscheidung zum Umgang mit dem noch laufenden Vergabeverfahren noch nicht gefallen ist.

Zu 5.: Hat sich die BEG im Vorfeld juristisch beraten lassen, um eine rechtssichere Vergabe zu gewährleisten?

Ja.

Zu 6.: Welche Konsequenzen zieht die BEG daraus für künftige Ausschreibungen?

Die BEG prüft derzeit zusammen mit der sie beratenden Anwaltskanzlei, wie die Anforderungen an den Eignungsnachweis im Falle der Eignungslleihe unter Berücksichtigung der Ausführungen der Vergabekammer so konkretisiert werden können, dass für Bieter, die in ihrem Angebot auf die Eignungslleihe zurückgreifen

wollen, möglichst wenig Unklarheiten verbleiben, wie der Eignungsnachweis in rechtssicherer Weise geführt werden kann.

Zu 7.: Welche Mehrkosten und Leistungseinbußen entstehen dadurch, dass nicht der bestplatzierte Bieter den Zuschlag bekommen konnte?

Leistungseinbußen entstehen keine, weil die Leistungsanforderungen der Ausschreibung durch den Ausschluss der Allegra Deutschland GmbH nicht verändert wurden. Da die finale Entscheidung im Vergabeverfahren noch aussteht, kann zu ggf. entstehenden Kosten derzeit keine Aussage getroffen werden.

Zu 8.: Wird es durch die geplatzte Vergabe an Allegra zu einer Verzögerung der geplanten Betriebsaufnahme durch den noch zu findenden Anbieter kommen?

Nein, hiervon ist nicht auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Bernreiter
Staatsminister